

Allgemeine Geschäftsbedingungen TecTrading Ralph Richter
Stand 01.04.2021

§ 1 Anwendungsbereich

1.1. TecTrading Ralph Richter (nachfolgend "TecTrading" genannt) ist ein Einzelunternehmen mit Sitz in 14482 Potsdam, Steinstr. 13, Deutschland

1.2 TecTrading liefert dem Kunden Waren und erbringt Leistungen auf Grundlage von Werk- und Dienstverträgen. Die Rechtsbeziehungen von TecTrading zum Kunden richten sich ausschließlich nach den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Es gelten immer die aktuellen AGB zu Vertragsabschluss

1.3 Diese AGB gelten gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind. TecTrading liefert nur an Kunden mit USt-ID.

Liefert TecTrading Waren auch an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Kunden ohne USt-ID so gelten die Bedingungen dieser AGB auch für diese und es bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

Lieferung an Verbraucher im Sinne des §13 BGB bedürfen ausdrücklich einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Diese Vereinbarung gilt nur für den Einzelvorgang. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

1.4. TecTrading liefert keine Ersatzteile für Geräte, die unter das Medizinproduktegesetz MPG fallen.

§ 2 Vertragsschluss

2.1 Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Verbindliche Angebote sind als verbindlich oder mit einer Angebotsfrist gekennzeichnet. Nach Fristablauf ist das Angebot automatisch unverbindlich.

2.2 Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Leistung gemäß &4 der AGB durch TecTrading zustande. Leistungsänderungen nach Vertragsschluss sind zulässig, soweit sie handelsüblich und zumutbar und unwesentlich sind.

2.3. Menge, Qualität und Beschreibung der Waren und Leistungen richten sich nach dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von TecTrading.

2.4. TecTrading prüft die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zu Grunde gelegten An- oder Vorgaben des Kunden nicht auf ihre Richtigkeit.

2.5 Sofern TecTrading Lieferungen und Leistungen nach Vorgaben und Spezifizierungen des Kunden erbringt, stellt dieser TecTrading von Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte gegen TecTrading wegen Verletzung von Urheber- oder gewerblichen Schutzrechten geltend machen. TecTrading prüft nicht, ob gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte verletzt worden sind.

§ 3 Preise

3.1 Alle Preise in Angeboten, Auftragsbestätigungen und/oder Preislisten sind "ab Werk"- EXW im Sinne Incoterms 2000.

3.2 Alle Preise in Angeboten, Auftragsbestätigungen und/oder Preislisten sind netto ohne Umsatzsteuer

3.3 Der Kunde trägt die Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung, Ausfuhr, Import, Zoll und ggf. anfallende sonstige Abgaben.

3.2 Leistungen erbringt TecTrading grundsätzlich nach Aufwand von TecTrading in der gültigen Fassung der Preisliste.

3.3 Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten und Leistungen, die nicht am Geschäftssitz von TecTrading erbracht werden, werden gesondert in Rechnung gestellt sofern dies so vereinbart worden ist.

§ 4 Leistungszeitpunkt

4.1. Bei Lieferungen an einem anderen Ort ist der Leistungszeitpunkt der Lieferzeitpunkt mit Anmeldung der Lieferung und Bereitstellung der Ware zur Abholung an den Transporteur.

4.2 Bei Leistungen ist der Leistungszeitpunkt die offensichtliche Beendigung des Vorgang oder Abnahme der Leistung in geeigneter Form. Diese Abnahme kann auch stillschweigend sein.

§ 5 Zahlungsbedingungen

5.1 . Alle Rechnungen sind grundsätzlich innerhalb von 14 Tage ohne Abzug fällig.

5.2 TecTrading behält sich vor, im Einzelfall andere Zahlungsbedingungen festzusetzen, insbesondere Anzahlungen oder Vorkasse zu verlangen. Gesonderte Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform und werden erst mit schriftlicher Auftragbestätigung oder erfolgter Rechnungslegung Vertragsbestandteil.

5.3. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist der Zeitpunkt, ab dem TecTrading über die Beträge verfügen kann.

5.3 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz fällig. Alle aus dem Zahlungsverzug entstandene Forderungen werden sofort fällig. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens im Einzelfall bleibt vorbehalten

5.4 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

5.5. Erteilte Gutschriften werden, soweit nicht eine Aufrechnung vereinbart, innerhalb von zwei Wochen fällig, soweit nicht eine andere Frist bei einer Aufrechnung vereinbart worden ist.

Leistungszeitpunkt der Gutschrift ist der Zeitpunkt, der den Gutschriftbedingungen zu Grunde liegt. Bei Warenlieferung ist das die Eingangsprüfung am Geschäftort.

§ 6 Lieferung

6.1 Die Lieferung der Ware ist erfolgt, indem der Kunde sie auf dem Geschäftsgelände von TecTrading entgegennimmt (EXW, Incoterms 2000). Ist ein anderer Lieferort vereinbart, erfolgt die Lieferung durch Anlieferung der Ware an diesen Ort, ebenerdig, hinter die erste verschließbare Tür. Transporte frei Verwendungsstelle müssen zwingend zusätzlich vereinbart werden.

6.2. Bei Lieferungen durch Paketdienste ist die Lieferung als Grundlage der kostenpflichtigen Lieferung mit der Anmeldung und der Bereitstellung zur Übergabe an den Paketdienst erfolgt. Soweit der Kunde den Paketdienst nicht selbst beauftragt oder TecTrading beauftragt, einen bestimmten Paketdienst zu Lasten des Kunden zu nutzen, behält TecTrading sich vor, den Paketdienst frei zu wählen. Leistungszeitpunkt im Sinne des Gefahrenübergangs ist die Übergabe an den Paketdienst.

6.3. Expresssendung und Terminlieferungen müssen gesondert vereinbart werden.

6.4. Verpackung wird grundsätzlich nicht zurückgenommen.

6.5 Liefer- und Leistungsfristen sind, mit Ausnahme von Terminlieferungen, circa-Fristen. Für die Einhaltung der Fristen ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs maßgebend (vgl. § 7).

6.6 Alle Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

6.7. Der Beginn einer Lieferzeit setzt ebenfalls voraus, dass alle vom Kunden zu vergebenden und zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Dokumente, Materialien und Informationen sowie alle etwa erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig mit dem notwendigen Inhalt und/oder in der vereinbarten Beschaffenheit übergeben wurde, soweit diese zur Vertragserfüllung notwendig sind.

6.8. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich für den Fall, dass Arbeitskämpfe, höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse, sowie die Mitwirkungspflicht des Kunden, TecTrading unverschuldet an der Auslieferung von Waren oder der Erbringung von Leistungen gehindert worden ist. Das gilt auch, wenn TecTrading sich bereits in Verzug befindet.

6.9 Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen der Schriftform.

6.10. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, muss er den in der Auftragsbestätigung oder Bestellung genannten Preis bezahlen. Bei Lieferungen lagert TecTrading die Ware auf Risiko und

Kosten des Kunden ein.

6.11. TecTrading liefert, soweit nicht ausdrücklich Teillieferung vereinbart, als Gesamtlieferung. Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind jedoch möglich, sofern die Umstände das Gebot der Wirtschaftlichkeit verletzen.

6.12. Schadenersatz ist nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gegeben

§ 7 Gefahrübergang

7.1. Gefahrübergang und Leistungserbringung ist der Zeitpunkt der Übernahme der Ware auf dem Betriebsgelände von TecTrading oder der Übergabe an den Transporteur, Spedition, Paketdienst.

7.2 Das Risiko der Beschädigung und des Verlustes von Waren geht mit der Übernahme/Übergabe auf den Kunden über. (EXW, Incoterms 2000)

§ 8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst dann auf den Kunden über, wenn alle aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Ansprüche, einschließlich Nebenforderungen, Verzugszinsen und Schadenersatzansprüche erfüllt sind.

8.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang vor dem vollständigen Ausgleich der in vorstehender Ziffer 8.1 bezeichneten Forderungen weiterzuverkaufen, es sei denn, dass für die gemäß Ziffer 8.3 im Voraus an TecTrading abgetretenen Forderungen mit Dritten ein Abtretungsverbot vereinbart wurde oder wird.

8.3 Beim Weiterverkauf hat er sich gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises vorzubehalten. Der Kunde tritt im Voraus alle Forderungen aus solchen Verkäufen sicherungshalber in Höhe des Rechnungsbetrages für die Vorbehaltsware (zuzüglich Umsatzsteuer) an TecTrading ab. Der Kunde bleibt gem. Zif. 8.4 ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

8.4 Der Kunde darf die gemäß Ziffer 8.3 im Voraus abgetretenen Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes einziehen. Die Einziehungsbefugnis ermächtigt den Kunden auch zum Bankeinzug der Forderungen, wenn er zuvor durch Abreden mit der Bank sichergestellt hat, dass die Geldeingänge nicht dem Pfandrecht der Banken unterliegen und er jederzeit seiner Erlössabführungsverpflichtung gegenüber TecTrading nachkommen kann. Kommt er mit dem Ausgleich seiner Verbindlichkeiten bei TecTrading in Verzug, so erlischt die Einziehungsbefugnis. Mit dem Erlöschen dieser Befugnis ist TecTrading berechtigt, die Abtretungen offen zu legen und vom Kunden alle erforderlichen Angaben und Unterlagen zu ihrer Geltendmachung zu verlangen.

8.5 Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang benutzen und verarbeiten.

8.6 Bei Pfändungen Dritter hat der Kunde auf das Eigentum von TecTrading an der Vorbehaltsware hinzuweisen und TecTrading unverzüglich zu benachrichtigen, damit TecTrading Klage nach § 771 ZPO erheben kann. Wenn der Kunde dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet er für den entstandenen Schaden.

8.7 Wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug gerät, kann TecTrading die Vorbehaltsware vom Kunden oder auch von Dritten auf Kosten des Kunden zurücknehmen; der Kunde tritt TecTrading zu diesem Zweck hiermit seine Herausgabeansprüche gegen den Dritten ab.

§ 9 Pfandrechte

9.1 Der Kunde und TecTrading sind sich einig, dass TecTrading an den Sachen des Kunden, welche im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages in den Besitz von TecTrading gelangen, ein Pfandrecht für die bestehenden oder zukünftig entstehenden Forderungen zusteht, welche sie auf Grund desselben rechtlichen Verhältnisses gegen den Kunden hat. Dies gilt auch für ein Anwartschaftsrecht des Kunden auf Erwerb des Eigentums. TecTrading kann das Pfandobjekt durch freihändigen Verkauf verwerten.

§ 10 Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

10.1 TecTrading leistet Gewähr dafür, dass die Leistungsgegenstände frei von Sachmängeln sind,

10.2 TecTrading erbringt die Gewährleistung durch Nacherfüllung, wobei TecTrading wählen kann zwischen Mängelbeseitigung oder Neulieferung. Der Kunde muss TecTrading mindestens zweimal die Gelegenheit zur Nacherfüllung geben. Erfolgt die Nacherfüllung fruchtlos, so kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind durch Haftungsausschlüsse und -grenzen möglich. Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

10.3. Bei Lieferung an einen anderen Ort besteht nur der Anspruch auf Neulieferung und/oder Austausch der Ware durch Lieferung. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

10.4. Voraussetzung für die Gewährleistung ist, dass der Kunde Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt auf ihre vertragsgemäße Beschaffenheit untersucht und Abweichungen und Mängel unverzüglich anzeigt.

10.5. Eine Gewährleistungspflicht besteht nicht für Mängel oder Schäden, die auf vorzeitigen Verbrauch, betriebsbedingte oder natürliche Abnutzung, Glasbruch, unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Bedienungs- und Installationsfehler, Anschluss an ungeeignete Stromquellen, Betrieb mit falscher Stromart, mangelhafte Reparaturen Dritter oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

10.6 Der Kunde hat eine Mitwirkungspflicht und Schadensminderungspflicht.

10.7. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche unter Berücksichtigung von 10.5., und soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, beträgt:

- bei Neugeräten ein Jahr,
- bei Ersatzteilen 6 Monate
- bei Gebrauchtgeräten 6 Wochen
- bei gebrauchten Ersatzteilen 3 Wochen

10.8. Die Gewährleistung gilt nicht für Verbrauchsmaterialien. Für Verschleißteile ist die Gewährleistung eingeschränkt. Diese gilt nach Kundeneingangskontrolle bis zum Zweckbestimmungszuführung längstens jedoch 6 Monate.

§ 11 Haftung

11.1. TecTrading haftet vertraglich und außervertraglich nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässig verschuldeter Pflichtverletzung und nur bis zur gesetzlichen Höhe. Schäden wegen Betriebsstillständen und Maschinenausfällen beim Kunden sowie sein entgangener Gewinn werden nicht ersetzt. Vertragsstrafen, die der Kunde an Dritte zu leisten hat, werden keinesfalls ersetzt. Die vorstehende Haftungsregelung ist abschließend.

11.2. Ansprüche verjähren in einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den den Anspruch begründenden Umständen und der Verantwortlichkeit von TecTrading Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, und tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Die Regelung für die Verjährung von Ansprüchen wegen Sach- und Rechtsmängeln (Zif. 10.7) bleibt unberührt.

11.3. Der Kunde stellt ohne Ausnahme sicher, dass die Waren nur bestimmungsgemäß und fachgerecht eingebaut werden. Für Schäden aus nicht fachgerechter und bestimmungsgemäßer Montage ist die Haftung ausgeschlossen. Die Obliegenheitspflicht liegt beim Kunden.

11.4. Für Gebrauchtgeräte und gebrauchte Ersatzteile ist die Haftung für Schäden ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfristen nach 10.7 bleiben hierbei unberührt.

§ 12 Urheber- und Nutzungsrechte

12.1 Alle Urheber- und Schutzrechte an den Waren und Leistungen stehen grundsätzlich TecTrading zu. TecTrading räumt dem Kunden ein nicht-ausschließliches, unbefristetes Recht ein zur Nutzung der Waren und Leistungen zu eigenen Zwecken und in dem vertraglich vereinbarten Umfang.

§ 13 Mitwirkung des Kunden

13.1 Der Kunde teilt TecTrading rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen, unentgeltlichen Informationen mit.

13.2 Der Kunde ist grundsätzlich für die fachgerechte Aufstellung, Montage, Sicherung und Schutz gegen Beschädigung, sachgemäßen Gebrauch und Verlust von Waren und Werkleistungen verantwortlich.

§ 14 Geheimhaltung

14.1 Der Kunde und TecTrading hält ohne Ausnahme alle Informationen, die zur gegenseitigen Vertragserfüllung erforderlich sind, geheim. Dies gilt insbesondere für technische Informationen (z.B. Zeichnungen, Materialbeschreibungen, Berechnungen), Verkaufsunterlagen (z.B. Spezifizierungen und Preislisten) oder für sonstige wirtschaftliche Informationen (z.B. Lieferkapazität), die im Eigentum von TecTrading stehen.

14.2. Die Geheimhaltung besteht auch für alle aus der Geschäftsbeziehung entstandenen Kommunikation jeglicher Form.

14.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch dann, wenn der Vertrag abgewickelt worden ist oder nicht zustande kam.

§ 15 Aufrechnung – Zurückbehaltung

15.1 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 16 Vertragsende Jeder Vertragspartner kann einen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder die Annahme eines Auftrages widerrufen sofern §2 der AGB dem nicht entgegenstehen.

§ 17 Rücknahme/Wiederverwertung/Entsorgung/Austauschteile

17.1 Der Kunde übernimmt die Pflicht, die an ihn gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten gemäß den Richtlinien des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) ordnungsgemäß zu entsorgen. Damit wird TecTrading von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG und damit im Zusammenhang stehender Ansprüche Dritter freigestellt.

17.2. Für eindeutig als Austauschteile bestimmte Ersatzteile gilt 17.1 nicht. Die Kosten für die Rücksendung trägt der Kunde.

17.3 Für Waren, die ungebraucht zurückgenommen werden und sich im Auslieferungszustand befinden und erst nach Vereinbarung vom Kunden zurückgesendet werden und nicht unter Gewährleistung fallen, wird eine Handlingspauschale in Höhe von 10 v.H. des Warenwertes erhoben. Versandkosten werden grundsätzlich berechnet. Die Kosten der Rückführung trägt der Kunde. Das gilt nur für Waren, die Lagerware sind.

17.4. Für Waren, auf Grundlage des §2 dieser AGB kundenspezifisch bestellt werden, kann eine Rücknahme grundsätzlich nicht verlangt werden. Stimmt TecTrading einer Rücknahme zu, so gilt eine Rücknahmepauschale in Höhe von 30 v.H. exklusive Versand als vereinbart. Diese Waren sind in der Artikelbeschreibung gesondert als "Bestellware" gekennzeichnet.

17.5. Rücknahmen von TecTrading stehen ohne Einschränkung unter dem Vorbehalt der Rücknahme des Zulieferers. Kosten, die TecTrading seitens des Zulieferers werden zusätzlich zu 17.4 gesondert in Rechnung gestellt und müssen vor Rücknahme beglichen sein.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

18.1 Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden sowie Fristsetzungen, Kündigungen und die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform. Die Vertragspartner genügen dem Schriftformerfordernis auch durch die Versendung von Dokumenten per Fax oder per E-Mail and die info@tectrading.eu

18.2 Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder

teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen

18.3 Die im Rahmen der Vertragsbeziehungen bekannt gewordenen Daten des Kunden darf TecTrading für interne Zwecke und zur Vertragsdurchführung elektronisch speichern und verarbeiten.

18.4 Diese AGB ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern.

18.5 Sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen deutschem Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz von TecTrading. TecTrading hat das Recht, auch an dem Gerichtsstand des Kunden oder an jedem anderen nach nationalem oder internationalem Recht zuständigen Gerichtsstand zu klagen.

TecTrading Ralph Richter
Steinstr. 13
14482 Potsdam